



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Sozialversicherungen BSV

Nachtrag 16 zu Wegleitung zur freiwilligen Alters-, Hinterlas- senen- und Invalidenversicherung (WFV)

Gültig ab 1. Januar 2024

318.101 d WFV

10.23

Vorwort zum Nachtrag 16, gültig ab 1. Januar 2024

Mit dem vorliegenden Nachtrag werden die nachfolgenden Bestimmungen präzisiert und ergänzt:

- Anpassung der Beendigung der Beitragspflicht aufgrund der schrittweisen Erhöhung des Referenzalters der Frauen, eingeführt mit der Reform AHV 21 (Rz 4007 ff.);
- Präzisierung der Berechnungsweise der Beiträge, welche Nichterwerbstätige zu entrichten haben, die in einem Kalenderjahr teilweise der obligatorischen und teilweise der freiwilligen Versicherung angehören.

Zudem wird der neuen Terminologie der Reform AHV 21, die von «Referenzalter» spricht, Rechnung getragen.

Die einzelnen Änderungen sind mit dem Vermerk 1/24 versehen.

- 2005
1/17 Die Ausgleichskasse befindet in eigener Kompetenz, ob die gesuchstellende Person ihren Wohnsitz weder in der Schweiz noch in einem Mitgliedstaat der EU oder der EFTA hat (vgl. [Art. 153a Abs. 2 u. 4 AHVG](#)). Sie kann dabei auf die Daten des Informationssystems E-VERA (vgl. [Art. 7 Abs. 3 Bst. e VEVERA](#)), namentlich das Auslandschweizerregister abstellen ([Art. 2 Bst. a VEVERA](#)), wobei der Umstand, dass jemand darin nicht eingetragen ist, nicht ausschlaggebend ist¹.
- 2007 Allerdings können sich Personen, die ihr Einkommen von schweizerischen Arbeitgebenden beziehen und der obligatorischen Versicherung unterstellt sind, freiwillig versichern, wenn sie gleichzeitig für ausländische Arbeitgebende arbeiten ([Art. 7 Abs. 1 VFV](#)). Ein solcher Beitritt gilt nur für das von den ausländischen Arbeitgebenden erzielte Einkommen (vgl. Rz 4011)².
- 2008.1
1/20 Die fünf vollen aufeinanderfolgenden Jahre müssen unmittelbar vor dem Ausscheiden aus der AHV gegeben sein.
- 2015
1/24 Bis zum Erreichen des Referenzalters können die Versicherung weiterführen:
- die in Bulgarien und Rumänien wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. Mai 2009 zurückgelegt haben;
 - die in Kroatien wohnhaften Personen, die ihr 50. Altersjahr bis zum 31. Dezember 2016 zurückgelegt haben.
- 3004.1
1/24 aufgehoben
- 4007
1/24 Die Beitragspflicht endet mit dem letzten Tag des Monats, in welchem die versicherte Person das Referenzalter erreicht ([Art. 3 Abs. 1^{bis}](#), [Art. 21 Abs. 1 AHVG](#); s. auch die Übergangsbestimmungen der AHVG-Änderung vom 17. Dezember 2021, Bst. a).

¹	25.	Mai	1984	ZAK	1984	S.	542	BGE	110	V	65
²	10.	April	1980	ZAK	1981	S.	202	BGE	106	V	65

Im Todesfall sind die Beiträge bis zum Ende des Monats, in dem sich der Todesfall ereignet, geschuldet.

- 4007.1 Für *Männer* gilt unabhängig vom *Geburtsjahr* das Referenzalter von 65 Jahren.
1/24 Für *Frauen bis Jahrgang 1960* gilt das Referenzalter von 64 Jahren.
Für *Frauen der Jahrgänge 1961 bis 1963* wird das Referenzalter schrittweise von 64 auf 65 Jahre angehoben.
Für *Frauen ab Jahrgang 1964* gilt das Referenzalter von 65 Jahren.
- 4007.2 Der Monat, ab dem die Beitragspflicht endet, ist somit der folgende:
1/24

Geburtsmonat	Referenzalter	Ende der Beitragspflicht ab
Männer		
Alle	65 Jahre	Monat nach dem 65. Geburtstag
Frauen		
Bis Dezember 1960	64 Jahre	Monat nach dem 64. Geburtstag
Januar bis Dezember 1961	64 Jahre + 3 Monate	Mai 2025 bis April 2026 (= 4. Monat nach dem 64. Geburtstag)
Januar bis Dezember 1962	64 Jahre + 6 Monate	August 2026 bis Juli 2027 (= 7. Monat nach dem 64. Geburtstag)
Januar bis Dezember 1963	64 Jahre + 9 Monate	November 2027 bis Oktober 2028 (= 10. Monat nach dem 64. Geburtstag)
ab Januar 1964	65 Jahre	Monat nach dem 65. Geburtstag

Eine detailliertere Tabelle (monatsweise) findet sich in Anhang 1 des Kreisschreibens zum Übergangsrecht zur Stabilisierung der AHV (KS-R AHV 21).

- 4007.3
1/24 Die freiwillige Versicherung endet automatisch, wenn die versicherte Person das Referenzalter erreicht. Die Zahlung von Beiträgen über das Referenzalter hinaus ist nicht möglich, auch wenn die versicherte Person weiterhin erwerbstätig ist.
- 4016 Nicht dauernd voll erwerbstätige Versicherte leisten Beiträge wie Nichterwerbstätige, wenn die von ihrem Einkommen berechneten Beiträge niedriger sind als die Hälfte der Beiträge, die sie als Nichterwerbstätige bezahlen müssten.
- 4017.1
1/24 Wenn eine versicherte Person in einem Kalenderjahr teils der obligatorischen und teils der freiwilligen Versicherung angehört, sind für die Vergleichsrechnung die «[Beitragstabellen Freiwillige Versicherung AHV/IV](#)» für das ganze Jahr anzuwenden.
- 4017.2
1/24 *Beispiel:* E ist von Januar bis Juni obligatorisch versichert und entrichtet auf seinem Erwerbseinkommen Beiträge in der Höhe von Fr. 1'200. Von Juli bis Dezember ist er in der freiwilligen Versicherung versichert und arbeitet nicht mehr. Sein Vermögen beläuft sich auf Fr. 2'000'000.

Auf dem Erwerbseinkommen geschuldete Beiträge Fr. 1'200.00	Als nichterwerbstätige Person geschuldete Beträge von Jan. – Dez. (freiwillige Versicherung) Fr. 4'171.30	Auf dem Erwerbseinkommen geschuldete Beiträge < ½ der Nichterwerbstätigenbeiträge ½ de Fr. 4'171.30 = Fr. 2'085.65	→ beitragspflichtig wie eine nichterwerbstätige Person
--	--	--	---

- 4018 Versicherte, die nicht dauernd voll erwerbstätig sind und Beiträge wie eine nichterwerbstätige Person leisten, können verlangen, dass ihnen die Beiträge auf dem Erwerbseinkommen an jene angerechnet werden, die sie als Nichterwerbstätige schulden.
- 4053 Die Beiträge der Nichterwerbstätigen berechnen sich anhand die «[Beitragstabellen Freiwillige Versicherung AHV/IV](#)». Massgebend ist das in Schweizer Franken umgerechnete Vermögen, dem das mit 20 vervielfachte Renteneinkommen hinzuzuzählen ist.
- 4093 Für die Beiträge, die Versicherte als Nichterwerbstätige geleistet haben, ist das Einkommen gemäss «[Beitragstabellen Freiwillige Versicherung AHV/IV](#)» einzutragen.
- 1/24 **6. Auswirkungen von Rücktritt und Ausschluss auf die Leistungen**
- 5022 Mit dem Rücktritt oder dem Ausschluss aus der freiwilligen
1/22 Versicherung erlischt der Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen ([Art. 9 Abs. 1^{bis} IVG](#)).

7. Teil: Anhänge

2. Wichtige Ansätze in der freiwilligen Versicherung

Gültig ab 1. Januar 2023

Beitragssatz für erwerbstätige Versicherte	10,1 Prozent
Mindestbeitrag AHV/IV	980 Franken im Jahr
Beiträge der Nichterwerbstätigen	Siehe « Beitragstabellen Freiwillige Versicherung AHV/IV »
Naturallohnsatz	33 Franken im Tag 990 Franken im Monat

3. aufgehoben

1/23